

## Erklärung der Republik Österreich

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, dass das Abkommen in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei, die die gleiche Erklärung abgegeben hat, vorläufig Anwendung findet.